

# FAQ – Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts

Stand: 30.04.2020

Neue Fragen und Anpassungen: Kalenderwoche xx

Frage	Antwort
<b>Wiederaufnahme Präsenzunterricht</b>	
<b>Unterricht</b>	
Können die Schulen <b>Fernunterricht und Präsenzunterricht gleichzeitig</b> durchführen? Z.B. mit einer Hälfte der Klassen Mo bis Mi Fernunterricht und mit der anderen Hälfte Do bis Fr oder am Morgen Präsenzunterricht und am Nachmittag Fernunterricht?	Nein. Fernunterricht wird nur noch Schülerinnen und Schülern angeboten, die die Schule aufgrund ihrer eigenen oder der Vulnerabilität von Familienangehörigen der Schule fernbleiben müssen.
Werden <b>HSK und KUW</b> auch wieder aufgenommen?	Ja.
Müssten die Schulen <b>Prozedere von reduziertem Unterricht</b> für gewisse Situationen (z.B. Stellen/STVs können nicht besetzt werden) andenken?	Die BKD wird die Schulen bei der Stellvertretungssuche unterstützen. Sollte tatsächlich nicht genügend Personal zur Verfügung stehen, müssen die Massnahmen gegen Lehrpersonenmangel ergriffen werden (nur noch obligatorischer Unterricht etc.). Die SI beraten die Schulen in diesen Situationen.
Sind die <b>Blockzeiten</b> für den Unterricht einzuhalten oder können situativbedingte Anpassungen gemacht werden?	Situative Anpassungen können in speziellen Fällen eine Lösung sein. Diese sucht die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Schulinspektorat.
Wie sollen die <b>Abstandsregeln</b> in der Schule umgesetzt werden?	Gemäss Schutzkonzept BAG muss der Abstand zwischen Kindern bis 10 Jahren nicht eingehalten werden. Klassen (wegen Tracing) nicht zu sehr mischen, deshalb in grossen Schulen gestaffelte Pausen einplanen. Gemäss BAG soll der Abstand zwischen LP und Kindern wenn möglich eingehalten werden, mit Kindern bis 10 Jahren ist das weniger nötig und möglich. Auf Sek I- Stufe Abstände möglichst einhalten, Klassen nicht mischen, gestaffelte Pausen, Arbeit in verschiedenen Räumen wenn möglich.

Wie soll der empfohlene <b>Abstand</b> zwischen SuS und Lehrpersonen im <b>Zyklus 1</b> gewährleistet werden?	Auch mit Kindern des Zyklus 1 müssen die Hygieneregeln thematisiert werden. Trotz dieser Sensibilisierung werden diese Kinder im Alltag die Abstandsregel nicht immer einhalten können. Kleine Kinder sind jedoch gemäss BAG nicht die Treiber der Epidemie und stellen für die Erwachsenen deshalb kein Risiko dar.
Kann auch der <b>Schwimmunterricht</b> wieder durchgeführt werden?	Der Unterricht (inklusive Spezialunterricht) wird in allen Fächern wiederaufgenommen. Die Hygieneregeln und Massnahmen (vgl. Kap. 1 «Leitfaden Wiederaufnahme Präsenzunterricht») sind so gut als möglich einzuhalten. Der Chlorzusatz im Wasser tötet Viren ab. Bei der Benutzung der Garderoben und Duschen sollten die Abstandsregeln insbesondere bei älteren SuS beachtet werden (z.B. gestaffelte Benutzung).
Wie gehen wir mit den <b>WSC-Prüfungen</b> (Schwimmen) um, die nun dieses Schuljahr für die 4. Klässler*innen nicht stattfinden konnten? Können sie es nachholen?	Diese Prüfungen können noch bis zu den Sommerferien oder, wenn dies nicht möglich ist, im nächsten Schuljahr nachgeholt werden.
Wie soll der <b>WAH-Unterricht</b> stattfinden? Hier ist es unmöglich, die Schutzmassnahmen einzuhalten.	Der Grossteil der WAH-Themen gemäss Lehrplan kann unterrichtet werden. Bei der Nahrungszubereitung müssen die Hygieneregeln besonders strikte eingehalten werden, das bedeutet, dass die Menuwahl und die gewählten Verfahren angepasst werden müssen.
<b>Intensivkurs DaZ</b> ; Die betroffenen SuS konnten im Fernunterricht nicht die gewünschten Fortschritte erzielen. Können die fehlenden 3 bis 4 Wochen nachgeholt werden?	Ja.
Was ist mit <b>Schulveranstaltungen</b> und Lagern zwischen Sommer- und Herbstferien?	Dies kann derzeit noch nicht beantwortet werden. Wir müssen die Weisungen des Bundes abwarten.
Sind <b>Elternbesuche und Besuche von Behörden und SL</b> in den Schulen erlaubt oder können sie verboten werden?	Um die Anzahl der Personen in der Schule nicht zu erhöhen, bitten wir die Eltern und Behördenmitglieder davon abzusehen. Ein Verbot ist sicher kontraproduktiv.
Zwei <b>Kinder raufen sich</b> – geht die Lehrperson dazwischen?	Ja.
Wie ist das Vorgehen bei Eltern, die ihr <b>Kind aus Angst</b> und ohne ein Arztzeugnis zu haben, <b>nicht in die Schule schicken</b> ?	Die Schule sucht das Gespräch. Auf Strafmassnahmen sollte verzichtet werden.

Sollen « <b>Runde Tische</b> » wieder stattfinden?	Das macht Sinn in Situationen, wo dringender Informations- und Kommunikationsbedarf besteht. Neben dem klassischen Gespräch vor Ort können auch andere Formen in Betracht gezogen werden (z.B. per Telefonkonferenz oder Videoplattform).
<b>Betreuung / Tagesschulen</b>	
Muss eine Betreuung auch während den <b>Juniferien</b> sichergestellt werden?	Nein. Art. 5 Abs. 3 der Covid 19 Verordnung 2, nach dem die Kantone die notwendigen Betreuungsangebote bereitstellen, gilt bis 10. Mai. Da danach die Schulen wieder offen sind, entfällt die Pflicht für ein Betreuungsangebot in den Ferien.
Müssen Eltern die <b>Betreuungskosten</b> für Tagesschulen zahlen, wenn sie ihre Kinder bis zum Sommer trotz Vertrag nicht in die Tagesschule schicken?	Grundsätzlich schicken die Eltern die Kinder gemäss Betreuungsvereinbarung des Schuljahrs 2019/20 in die Tagesschule. In Härtefällen (z. B. Arbeitslosigkeit) kann das zuständige Organ der Gemeinde (zu definieren) die Vereinbarung vorzeitig auflösen: D. h. das Kind ist per sofort von der Tagesschule abgemeldet, die Gebühren sind nicht mehr fällig. Bezüglich Kindern, die zur Risikogruppe gehören, und Kindern, welche mit vulnerablen Personen zusammenleben, ist eine gute Koordination zwischen Schule und Tagesschule nötig. Die Gebühren bleiben geschuldet, wenn keine ärztliche Bescheinigung bestätigt, dass das Kind oder seine Eltern besonders gefährdet ist.
Muss die Gemeinde bei speziellem Bedarf (Familiensituation) <b>ergänzend zu Schule und Tagesschulangebot</b> (sofern vorhanden) weiterhin <b>Betreuung</b> wie während der Schulschliessung anbieten?	Nein. Ausnahme während der Einführungsphase : Findet der Unterricht in Halbklassen statt, bietet die Schule während den Blockzeiten ein kostenloses Betreuungsangebot an für Kinder, die nicht privat betreut werden können.
Eltern möchten ein Kind <b>kurzfristig für die Tagesschule / Betreuung anmelden</b> , weil z. B. die Grosseltern keine Betreuung übernehmen können.	Wir empfehlen eine flexible Handhabung, so lange genügend Personal vorhanden ist.
<b>Schulärztliche Untersuchungen</b>	
Sind die jährlichen <b>schulärztlichen Untersuchungen</b> aktuell zu planen und durchzuführen?	Wir warten die Informationen der Schulärzte ab. Diese werden vom KAZA instruiert.
<b>Schulweg / Ankunfts- und Schlusszeiten / Pausenorganisation</b>	
Was gilt es bei den <b>Ankunfts- und Schulschlusszeiten</b> zu beachten (enge Gänge und Garderoben)?	Bei Kindern ab 10 Jahren sollten die Abstandsregeln möglichst eingehalten werden. Markierungen, Absperrungen, gestaffelte Benutzung sind mögliche Hilfsmittel dazu.

Wie soll die <b>Pausenorganisation</b> angepasst werden?	Kinder, insbesondere auf der Primarschulstufe, sollen sich möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und auf den Pausenhöfen verhalten und bewegen können. Auf der Sekundarstufe I können auch weitere pragmatische Massnahmen im Bereich der Abstandsregeln in Betracht gezogen werden, wenn sie praktisch leistbar und umsetzbar sind (z.B. Staffeln).
<b>Schutzmaterial / Infrastruktur</b>	
Gibt es eine Empfehlung für Schulen zur <b>Anschaffung von Schutzmaterial</b> ?	Jede Schule hat eine kleine Anzahl von Masken für besondere Situationen an Lager (siehe auch Hygieneempfehlungen für Schulen, zugestellt am 27.4.2020).
Wie ist vorzugehen, wenn Kinder von selbst oder auf Wunsch/Druck der Eltern eine Schutzmaske tragen?	Das ist zu akzeptieren.
Können die <b>Schulanlagen</b> wieder <b>fremdgenutzt</b> werden (Jodlerklub, Turnverein, etc.)?	Das hängt von den Vorgaben des Bundes und der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln ab.
<b>Vulnerable Personen / Umgang mit Krankheitsfällen</b>	
Dürfen <b>Lehrpersonen, die zur Risikogruppe gehören</b> , unterrichten, wenn sie das unbedingt wollen?	Der Arbeitgeber hat die Pflicht seine Arbeitnehmer zu schützen und kann diesen die Arbeit vor Ort untersagen. Er muss aber nicht zwingend. Der Bund hat nur eine Empfehlung ausgesprochen. Der Arbeitgeber hat nicht die Pflicht, die Gesundheit der Arbeitnehmer zu managen.
Gelten Lehrpersonen oder Familienangehörige von <b>Lehrpersonen, die über 65 Jahre alt</b> sind, als vulnerabel?	Ja.
Was geschieht, wenn <b>mehrere Schulsehörer an Covid-19 erkranken</b> ? Kann es zu partiellen Klassen- oder Schulschliessungen kommen?	In diesen speziellen Fällen nimmt die Schulleitung sofort Kontakt auf mit dem zuständigen Schularzt und sucht organisatorische Lösungen mit dem Schulinspektorat.
<b>Personal</b>	
Können bei Personalmangel <b>Klassenhilfen</b> vermehrt eingesetzt werden?	Ja, nach Absprache mit den SI.
<b>Lehrpersonen/Schwimmexpertinnen</b> wurden für die WSC-Prüfungen angestellt, konnten aber ihre Arbeit gar nicht machen. Müssen sie die Prüfungen nachholen (im Sinne von IPB Minus)?	Es gilt die gleiche Regelung wie bei allen andern Anstellungen: Wenn die Arbeit nicht geleistet werden kann, muss innerhalb der gesetzlichen Frist gekündigt werden. Alternativ weist die SL eine andere Arbeit zu. Ist dies nicht möglich, bleibt der Lohn bis zum Ende der Kündigungsfrist geschuldet.

Müssen in der Schule die von den Verbänden ( <b>Logopädie und Psychomotorik</b> ) geforderten Schutzmassnahmen realisiert werden?	Es gelten für alle Lehrpersonen die gleichen Hygiene- und Abstandsregeln. Alle Lehrpersonen passen ihren Unterricht resp. ihre Therapie den geforderten Hygiene- und Abstandsregeln an.
Können <b>Lehrpersonen</b> , die die <b>Betreuung der eigenen Kinder</b> nicht organisieren können, von zuhause aus arbeiten?	Nein, sie müssen Alternativen zur Betreuung suchen.
<b>Beurteilung</b>	
Die SuS der 9. Klasse erhalten in diesem Schuljahr zwei Beurteilungsberichte (arbeiten noch nach LP95). Für das 2. Semester liegen kaum Beurteilungen vor. Wie sollen die <b>Zeugnisse</b> konkret für die «9. Klässler» für das 2. Semester erstellt werden?	Im Beurteilungsbericht Ende Schuljahr werden nur schulische Leistungen (Produkte, Lernkontrollen, Lernprozess) miteinbezogen, die vor der Schulschliessung vom 13. März 2020 stattfanden. Beurteilungsanlässe, die nach der Aufnahme des Präsenzunterrichts durchgeführt wurden, dürfen in der Gesamtbeurteilung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie für die SuS eine Verbesserung bringen. Die Prognose (ob der/die SuS über die Grundlagen des Schuljahres verfügt und damit erfolgreich ins nächste (Berufs)Schuljahr starten kann, ergänzt die oben genannten Beurteilungen. Wenn bis jetzt zu wenig vorhanden ist, kann auch die Beurteilung des ersten Semesters dazu genommen werden. Notfalls haben diese SuS dann eine Jahresbeurteilung statt eine Semesterbeurteilung.
Wie dürfen / können Beobachtungen, welche während oder durch die Phase des Fernunterrichts gewonnen werden konnten (und eine Verbesserung für den/die SuS darstellen) für die <b>Portfolios</b> 7.-9. Schuljahr bei der Einschätzung gewichtet werden?	Positive Feststellungen sollen einfließen, negative nicht. Die Gewichtung ist individuell und kann nicht für alle SuS gleich festgelegt werden.
Müssen <b>fehlende Standortgespräche</b> nachgeholt werden?	Das macht sicher Sinn bei SuS, bei denen dringender Informations- und Kommunikationsbedarf besteht. Neben dem klassischen Gespräch vor Ort können auch andere Formen in Betracht gezogen werden (z.B. telefonisch oder per Videoplattform).
Wird der Kanton Bern abschliessend so entscheiden, dass bei der <b>Applikation</b> vermerkt wird, dass die Beurteilung eine andere Grundlage hat als üblich?	Nein, es wird keine Bemerkung im Beurteilungsbericht geben.